

ANNA BERGER

In dubio pro reo und
Wahrscheinlichkeitsurteile

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
196*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 196

herausgegeben von

Rolf Stürmer



Anna Berger

In dubio pro reo
und Wahrscheinlichkeitsurteile

Eine Untersuchung zur richterlichen Entscheidung
unter Anwendung von Prognosenormen,
Verdachtsnormen und Schätzklauseln
im Strafprozess

Mohr Siebeck

Anna Berger, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft in Passau; Rechtsreferendariat in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und München; 2023 Promotion; Rechtsanwältin in München.

ISBN 978-3-16-162577-0 / eISBN 978-3-16-162644-9

DOI 10.1628/978-3-16-162644-9

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck aus der Times gesetzt, in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg im Wintersemester 2022/2023 als Dissertation angenommen. Schrifttum und Rechtsprechung wurden bis Juni 2022 berücksichtigt.

Mein erster und besonderer Dank gilt meinem hochgeschätzten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Tonio Walter, Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht. Er hat mich zu diesem Thema ermutigt und mich zu jeder Zeit gefördert und gefordert. Bei Herrn Professor Dr. Jan Bockemühl bedanke ich mich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinem geduldligen und verständnisvollen Ehemann, der zu meinem großen Glück ein brillanter Jurist ist und der durch seine ständige Bereitschaft zu anregenden Diskussionen zum Gelingen dieser Arbeit ungemein beigetragen hat. Schließlich bedanke ich mich von ganzem Herzen bei meinen Eltern und meiner Großmutter, die meine Ausbildung ermöglicht und mir zu jeder Zeit bedingungslosen Rückhalt gewährt haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

München, im Mai 2023

Anna Berger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Erster Teil: Einführung und Zusammenfassung	1
A. Einführung	1
I. Themenfrage	1
II. Forschungsbedarf (Bedeutung der Themenfrage in Theorie und Praxis)	1
1. Juristische Wahrscheinlichkeitsurteile	2
2. Behandlung der Frage in Rechtsprechung und Literatur	3
III. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	4
1. Prognosen	4
a) Prognosen im Ermittlungsverfahren	4
b) Prognosen im Rahmen der Strafbarkeitsprüfung	5
c) Prognosen im Sanktionenrecht (Kriminalprognosen)	6
d) Prognosen im Rahmen der Strafzumessung	8
2. Verdachtsentscheidungen	8
3. Schätzungen	8
B. Zusammenfassung	10
Zweiter Teil: Grundlegendes	15
A. Die Struktur des Wahrscheinlichkeitsurteils	15
I. Die Struktur der Prognoseentscheidung	15
II. Die Struktur der Schätzung	18
B. Die In-dubio-Regel	18

Dritter Teil: Thesen und ihre Begründung im Einzelnen	21
A. Kein <i>in dubio pro reo</i> ohne Überzeugungspflicht	21
I. Überblick	21
II. Grundsatz: fehlende Überzeugung als Auslöser für die In-dubio-Regel	22
1. Zweifel und Überzeugung	23
2. Überzeugungspflicht des Richters (§ 261 StPO)	23
3. Aufklärungspflicht des Richters (§ 244 Abs. 2 StPO) und Erfordernis einer erschöpfenden Beweiswürdigung (§ 261 StPO)	25
III. Ausnahme: kein <i>in dubio pro reo</i> trotz fehlender Überzeugung bei Wahrscheinlichkeitsnormen	26
1. Die Herrschaft der Normenatbestände über die In-dubio-Regel	26
2. Keine Überzeugungspflicht bei Anwendung eines Wahrscheinlichkeitsurteils	28
a) Überblick	28
b) Begriff der Wahrscheinlichkeit und Maßgeblichkeit des epistemischen Wahrscheinlichkeitsbegriffs	30
aa) Klassischer Wahrscheinlichkeitsbegriff	30
bb) Wahrscheinlichkeitsbegriff der relativen Häufigkeit	32
cc) Propensity-Theorie der Wahrscheinlichkeit	33
dd) Logischer Wahrscheinlichkeitsbegriff	34
ee) Rational-subjektiver (epistemischer) Wahrscheinlich- keitsbegriff	35
c) Exkurs: Beurteilungsgrundlage und Perspektive als Faktoren für die (subjektive) Wahrscheinlichkeit im Polizeirecht und im materiellen Strafrecht	39
IV. Rückausnahme: <i>in dubio pro reo</i> bei Schätzungen	43
1. Der wahrscheinlich wahre Wert	43
2. Der Schätzrahmen als einzig denkbare Entscheidungspatt	45
B. Kein <i>in dubio pro reo</i> zur Bestimmung des Umschlagspunkts	47
I. Überblick	47
II. Die Prognoseentscheidung als rechtliches Problem	47
III. Die Bestimmung des Umschlagspunkts durch Auslegung ohne Rückgriff auf die In-dubio-Regel	50

1. Keine Anwendbarkeit von <i>in dubio pro reo</i> auf Zweifel in Bezug auf Auslegungsfragen	50
2. Der richtige Bezugspunkt der In-dubio-Regel und die unsaubere Trennung der herrschenden Meinung zwischen Tatsache und Recht	51
a) Tatsache und Recht	51
b) Subsumtionsstoff und Gesetzesauslegung	54
aa) Auslegung des Gesetzes	55
bb) Wahrnehmung und Erfahrung des Subsumtionsstoffes	56
c) Gegenstand und Begriff	57
3. Zum sogenannten „Mittelfeld“ und zur gesetzeswidrigen Lösung von <i>Frisch</i>	58
4. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Erwartung“	60
IV. Die Bestimmung des Umschlagspunkts durch Interessenabwägung ohne Rückgriff auf die In-dubio-Regel	62
1. Keine Anwendbarkeit von <i>in dubio pro reo</i> auf Zweifel in Bezug auf den Ausgang einer Interessenabwägung	62
a) Unterscheidung zwischen Regel und Prinzip	62
b) Das Freiheitsgrundrecht als abwägbares Prinzip	63
c) Die „Freiheitsvermutung“ als „Prima-facie-Vorrang“ des Freiheitsgrundrechts (<i>in dubio pro libertate</i>)	64
d) <i>In dubio pro reo</i> als unabwägbare Regel	66
aa) Geltungsgrund von <i>in dubio pro reo</i> bei der Bestrafung	66
bb) Sprachliche Feinheiten	70
cc) Zur Beweislast im Strafprozess	70
dd) Geltung von <i>in dubio pro reo</i> im Maßregelrecht	72
2. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Gefahr“	73
3. Zur unsauberen Lösung der herrschenden Meinung	75
C. Kein <i>in dubio pro reo</i> bei unsicheren Prämissen	78
I. Überblick	78
II. Prognoseentscheidung und Schätzung als wissenschafts- theoretisches Problem	80
1. Der Schluss auf die epistemische Wahrscheinlichkeit	81
a) Die logische Struktur von Erklärung und Prognose	81
b) Der Erfahrungssatz	83
2. Die richterliche Prognose als empirisch beweisbare Tatsachenaussage	85
a) Abgrenzung zum Werturteil	85

b)	Abgrenzung zur Konkretisierung von deskriptiven unbestimmten Rechtsbegriffen	88
c)	Sprachliche Feinheiten	90
d)	Das Prognosegutachten des Sachverständigen als Prämisse für das Wahrscheinlichkeitsurteil des Richters	91
aa)	Aufgabenverteilung zwischen Gericht und Gutachter	91
bb)	Große und kleine Prognose	93
III.	Kein <i>in dubio pro reo</i> aus Gründen der Dogmatik	94
1.	Die Rechtsnatur von <i>in dubio pro reo</i> als Grund für das „Ob“ der Berücksichtigung von Unsicherheiten	94
2.	Freie Beweiswürdigung im deutschen Strafprozess	95
3.	Entscheidungs- statt Beweis(würdigungs)regel	101
4.	<i>In dubio pro reo</i> und Indizienbeweis	103
IV.	Kein <i>in dubio pro reo</i> aus Gründen der Logik	106
1.	Die induktive Logik als Grund für das „Ob“ der Berücksichtigung von Unsicherheiten	107
2.	Wichtige Symbole der Prädikatenlogik	108
3.	Deduktive Argumente und deterministische Erfahrungssätze	109
4.	Induktive Argumente und statistische Erfahrungssätze	112
V.	Die mathematische Wahrscheinlichkeitstheorie als „Wie“ der Berücksichtigung von Unsicherheiten	117
1.	Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung	117
a)	Axiome der Wahrscheinlichkeit	117
aa)	Normierung	118
bb)	Sicherheit	118
cc)	Additivität	119
b)	Theoreme der Wahrscheinlichkeit	120
c)	Die bedingte Wahrscheinlichkeit	121
d)	<i>Likelihood</i> und <i>A-posteriori</i> -Wahrscheinlichkeit	122
e)	Abhängigkeit und Unabhängigkeit	127
aa)	Unabhängigkeit	128
bb)	Abhängigkeit	129
cc)	Bedingte Unabhängigkeit	130
2.	Die Wahrscheinlichkeitsaxiome und -theoreme als logische Denkgesetze der Beweiswürdigung	130
a)	Axiome als logische Denkgesetze	130
b)	Multiplikationsregel, Satz von der totalen Wahrscheinlichkeit und <i>Bayes</i> -Regel als logische Denkgesetze	133
3.	Folgen für Indizienbeweis und Prognose	134
a)	Indizienbeweis	134

b) Prognose	134
aa) Die Bestimmung der <i>Likelihood</i>	134
bb) Die Wahl der richtigen Referenzklasse	136
VI. Gegenüberstellung der hier vertretenen Lösung mit derjenigen von herrschender Meinung und Literatur	140
1. Zweifelhafte Tatsachengrundlage	141
a) Ansicht der herrschenden Meinung	141
b) Forschungsstand in der Literatur und Gemeinsamkeiten mit der eigenen Lösung	142
2. Unsichere Erfahrungssätze	150
a) Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit oder an der fachwissenschaftlichen Akzeptanz des Erfahrungssatzes	150
b) Zweifel aufgrund bloßer Angabe eines Konfidenzintervalls	151
3. Widersprüchliche Prognosegutachten	152
 Vierter Teil: Schlussbetrachtung	 159
 Literaturverzeichnis	 161
Stichwortverzeichnis	171

Erster Teil

Einführung und Zusammenfassung

A. Einführung

I. Themenfrage

„Die Notwendigkeit zu entscheiden reicht weiter als die Möglichkeit zu erkennen.“ [...] Unsicherheiten belasten [...] Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen, und immer stellt sich die Frage: Wer hat die Last des Zweifels zu tragen?“¹

Die vorliegende Arbeit widmet sich der Frage, ob die Regel *in dubio pro reo* auch bei der Anwendung von Normen zu beachten ist, deren Tatbestand ein Wahrscheinlichkeitsurteil verlangt. In diesen Fällen macht das geltende Recht nicht das sichere Vorliegen von Tatsachen zur Voraussetzung für den Eintritt einer Rechtsfolge, sondern es bezieht sich auf einen bestimmten Grad des *Möglichen*. Ein Beispiel für solche Normen ist § 56 StGB: Diese Vorschrift erlaubt, den Vollzug einer Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn *zu erwarten* ist – wenn es also wahrscheinlich erscheint –, dass die Verurteilung den Verurteilten auch ohne Strafvollzug in ein Leben ohne Straftaten führen werde. Wahrscheinlichkeitsurteile werden aber auch von Normen verlangt, die eine Schätzung gestatten. So erlaubt etwa § 40 Abs. 3 StGB, bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe einer Geldstrafe die Einkünfte des Verurteilten (und weitere Bemessungsgrundlagen) zu schätzen. Denn schätzen heißt, das Wahrscheinlichste annehmen. Zu klären ist nicht nur, ob die *In-dubio*-Regel bei der Anwendung solcher Normen Beachtung verlangt, sondern gegebenenfalls auch, wann sie dies tut – und mit welchem Ergebnis.

II. Forschungsbedarf

(Bedeutung der Themenfrage in Theorie und Praxis)

Forschungsbedarf besteht, weil die oben skizzierte Frage von beträchtlicher Bedeutung ist, die bisher zu findenden Antworten aber deutliche Mängel haben.

¹ Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl. 2018, S. 45 Rn. B 43 (unter Bezugnahme auf einen Satz, der *Immanuel Kant* zugeschrieben wird. So etwa auch bei *Merkel* in *Dagger et al.* [Hrsg.], Politikberatung in Deutschland, S. 21–23, 21).

Diese Mängel sind keineswegs rein akademischer Natur. Vielmehr sollten schon die eingangs genannten Beispiele der §§ 40 und 56 StGB zeigen, dass es um ein Problem geht, das auch praktisch deutlich zu Buche schlägt.

1. Juristische Wahrscheinlichkeitsurteile

Die Themenfrage der vorliegenden Untersuchung ist sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht von Bedeutung. Es gibt zahlreiche strafrechtliche Normen, die ein Wahrscheinlichkeitsurteil verlangen und deren Rechtsfolgen den Beschuldigten stark belasten können. Diese Vorschriften lassen sich überall im Strafrecht finden. Oft wird das Wahrscheinlichkeitsurteil nicht ausdrücklich verlangt, sondern die Vorschriften enthalten Formulierungen, die erst bei näherem Hinsehen nach Wahrscheinlichkeiten fragen. Im Einzelnen handelt es sich etwa um den Begriff des *Verdachts* eines künftigen Verhaltens des Beschuldigten (z. B. Flucht- oder Verdunkelungsverdacht, § 112 Abs. 2 StPO) oder um die Hypothese über ein Urteil des Gerichts (z. B. Verurteilungswahrscheinlichkeit im Rahmen des § 359 Nr. 5 StPO oder des § 153 Abs. 1 StPO). Auch der hinreichende Tatverdacht nach § 170 Abs. 1 StPO fällt darunter, weil auch er eine bestimmte Verurteilungswahrscheinlichkeit bedingt.² Im Tatbestandsmerkmal der *Erwartung* oder auch der *Gefahr* im Strafvollstreckungs- oder Maßregelrecht sowie im Hinblick auf die Strafzumessung lassen sich solche Prognosen (mit Blick in die Zukunft) ebenfalls ausmachen (§§ 56 ff. StGB, §§ 61 ff. StGB, § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB).³ Wahrscheinlichkeitsurteile kommen schließlich im Zusammenhang mit einer *Glaubhaftmachung* vergangenen Verhaltens vor (§ 26 Abs. 2 StPO, § 45 Abs. 2 StPO), denn glaubhaft gemacht ist, was das Gericht für (lediglich) wahrscheinlich hält. Auch der *Anfangsverdacht* (§ 152 Abs. 2 StPO) bezieht sich auf die vergangene Tat und ist deshalb dieser Kategorie zuzuordnen. Wieder andere Normen lassen den Richter Schätzungen vornehmen, wenn die zu entscheidende Frage nicht mit einem schlichten Ja oder Nein zu bewerkstelligen ist, sondern Höhen- oder Mengenangaben verlangt. Schätzungsnormen finden sich zum Beispiel im Allgemeinen Teil des StGB, etwa in § 40 Abs. 3 StGB zur Bemessungsgrundlage der Tagessatzhöhe und in § 73d Abs. 2 StGB zur Bestimmung von Taterträgen zu deren Einziehung. Solche Schätzungen sind nach ständiger Rechtsprechung mittelbar aber auch im Bereich des Steuerstrafrechts zulässig (§ 370 AO): Die Besteuerungsgrundlagen werden mit Schätzungsmethoden des Besteuerungsver-

² Kölbel in MüKo-StPO Bd. 2, 2016, § 170 Rn. 14.

³ Dazu gehören außerdem Vorstellungen über einen hypothetischen Geschehensverlauf, wenn dieser künftige Entwicklungen berücksichtigt. Vor allem im Zusammenhang mit der Geeignetheit und Erforderlichkeit bei Interessenabwägungen (§ 34 StGB, § 193 StGB) wird dies relevant.

fahrens geschätzt.⁴ Schätzungen sind in der Regel vergangenheitsbezogen, können sich aber auch auf künftige Größen beziehen. So ist es beispielsweise bei der Schadensschätzung im Rahmen der Interessenabwägung nach § 34 StGB.

2. Behandlung der Frage in Rechtsprechung und Literatur

Bedeutung hat die Themenfrage auch, weil auf sie unterschiedliche Antworten denkbar sind – und diese Antworten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Frage nach dem Anwendungsbereich der In-dubio-Regel auf Prognose- und Schätzungsnormen hat sich nicht nur für die Rechtsprechung gestellt, sondern wurde als Randfrage bereits in Handbüchern, Dissertationen und anderen Monografien⁵, aber auch in Aufsätzen⁶ und Kommentierungen zu einzelnen Normen⁷ aufgeworfen. Erwähnenswert sind vor allem die Beiträge von *Frisch*⁸, der sich eingehend mit strafrechtlichen Prognosenormen auseinandergesetzt hat. Auch solche Monografien, die sich mit Schätzungen beschäftigen⁹ oder Wahrscheinlichkeitsurteile in juristischen Entscheidungen allgemein oder bezogen auf andere Rechtsgebiete untersuchen¹⁰, sind einschlägig.

Die bisherigen Bemühungen in der Literatur, die Themenfrage zu beantworten, sind aber nur zum Teil gelungen und gehen allesamt nicht in die gebotene Tiefe. Die Lösung der Rechtsprechung und herrschenden Meinung ist insgesamt nur wenig überzeugend und führt zu ungerechtfertigten Ergebnissen. Teilweise ist sie gar unschlüssig und widersprüchlich.

⁴ Ständige Rspr., etwa BGH, Beschluss v. 06.04.2016 – 1 StR 523/15, NStZ 2016, 728, 729; *Schmitz/Wulf* in MüKo-StGB Bd. 7, 3. Aufl. 2019, § 370 AO Rn. 200.

⁵ *Bruns/Güntge*, Das Recht der Strafzumessung, 3. Aufl. 2019; *Kammeier/Pollähne*, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl. 2018; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl. 2019; *Montenbruck*, In dubio pro reo, 1985; *B. Müller*, Anordnung und Aussetzung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung, 1981; *Pollähne*, Kriminalprognostik, 2011; *Schäfer et al.*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017; *Schwabenbauer*, Der Zweifelsatz im Strafprozessrecht, 2012; *Stree*, In dubio pro reo, 1962; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012; *Zopfs*, Der Grundsatz „in dubio pro reo“, 1999.

⁶ *Bruns*, JZ 1958, 647 ff.; *Schünemann*, ZStW 1972, 870 ff.; *Terhorst*, MDR 1978, 973 ff.; *T. Walter*, JZ 2006, 340 ff.

⁷ *Sander* in Löwe/Rosenberg-StPO Bd. 7, 27. Aufl. 2021, § 261 Rn. 185, 195; *Radtke* in LK-StGB Bd. 5, 13. Aufl. 2022, Vor § 61 Rn. 55 ff.; *Stuckenberg* in KMR-StPO, 2019, § 261 Rn. 102.

⁸ *Frisch*, Prognoseentscheidungen im Strafrecht, 1983; *Frisch*, in *Frisch/Vogt* (Hrsg.), Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis, 1994, S. 55–136.

⁹ *Dürrer*, Beweislastverteilung und Schätzung im Steuerstrafrecht, 2010; *Huchel*, Schätzungen im Steuerstrafverfahren, 1994; *Otte*, Schätzungen im Rahmen der Schuldfeststellung, 2018.

¹⁰ *Mummenhoff*, Erfahrungssätze im Beweis der Kausalität, 1997; *Nell*, Wahrscheinlichkeitsurteile in juristischen Entscheidungen, 1983; *Schweizer*, Beweiswürdigung und Beweismaß, 2015.

III. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Dass es eine Vielzahl an Normen gibt, die ein Wahrscheinlichkeitsurteil verlangen, wurde oben bereits erwähnt. Insgesamt lassen sich drei Arten von Normen im Strafrecht unterscheiden, die ein Wahrscheinlichkeitsurteil voraussetzen: Prognosenormen, Verdachtsnormen und Schätzklauseln. Prognosenormen verlangen eine zukunftsgerichtete Prognose und man begegnet ihnen konkret im Ermittlungsverfahren und im Rahmen der Strafbarkeitsprüfung, vor allem aber im Sanktionenrecht. Verdachtsentscheidungen verlangen ein Urteil über einen vergangenen oder gegenwärtigen Sachverhalt. Sie spielen ebenfalls im Ermittlungsverfahren eine Rolle, können aber auch sonst während des gesamten Verfahrens auftauchen. Die Unterscheidung zwischen Verdachts- und Prognosenormen richtet sich nicht nach den vom Gesetzgeber verwendeten Begriffen, sondern danach, ob der Blick des Entscheidungsträgers in die Zukunft gerichtet ist (dann Prognose) oder in die Vergangenheit oder Gegenwart (dann Verdacht). Nicht um eine Verdachtsentscheidung (sondern um eine Prognose) geht es deshalb beispielsweise bei dem „Verdacht“ der Verdunkelung (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) und dem „hinreichenden Tatverdacht“, der auf die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Verurteilung abstellt (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO).

Grundsätzlich sind sämtliche Ausführungen der vorliegenden Arbeit auf alle Normen übertragbar, die ein Wahrscheinlichkeitsurteil verlangen, sofern es dabei um die allgemeine Struktur der Entscheidung geht. Denn diese Struktur ist immer gleich – unabhängig insbesondere davon, *wer* das Urteil zu fällen hat. Diese Arbeit legt ihr Augenmerk jedoch auf solche Normen, die ein Wahrscheinlichkeitsurteil *des Gerichts* vorsehen. Denn nur hier kann die Frage nach einer Entscheidung unmittelbar gemäß *in dubio pro reo* überhaupt auftauchen.

1. Prognosen

Vorschriften, die dem Gericht eine Prognose abverlangen, beurteilen einen Sachverhalt der Gegenwart oder Vergangenheit daraufhin, ob mit einem bestimmten künftigen Geschehen zu rechnen sei. Die Rechtsfolge der hierzu zählenden Normen wird also angeknüpft an die Wahrscheinlichkeit, dass künftig ein bestimmter Umstand eintreten oder nicht eintreten werde.

a) Prognosen im Ermittlungsverfahren

Solche Prognosen sind zwar vor allem aus dem Ermittlungsverfahren bekannt, etwa wenn der Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt ein künftiges Verhalten des Beschuldigten zu beurteilen hat (z. B. Flucht- oder Verdunkelungsverdacht, § 112 Abs. 2 StPO) oder wenn die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung ge-

prüft werden soll (z. B. Verurteilungswahrscheinlichkeit im Rahmen des § 359 Nr. 5 StPO oder des § 153 Abs. 1 StPO). Auch der hinreichende Tatverdacht nach § 170 Abs. 1 StPO bzw. § 203 StPO fällt wie gesagt darunter, weil auch er eine bestimmte Verurteilungswahrscheinlichkeit bedingt.¹¹

Diese Entscheidungen werden allerdings vor Durchführung der Hauptverhandlung und damit vor Abschluss der Beweisermittlung und -würdigung gefällt. Im Falle etwa des § 170 StPO kommt es noch nicht einmal auf eine Prognose durch den Richter an, sondern auf eine Prognose des jeweils handelnden Amtsträgers (Staatsanwalt) im Zeitpunkt der relevanten Handlung (Abschlussverfügung).¹² Aufgrund ihrer Vorläufigkeit kommen Prognosen im Ermittlungsverfahren für eine direkte Anwendung der In-dubio-Regel schon grundsätzlich nicht in Betracht. Allenfalls mittelbar kann die In-dubio-Regel hier eine Rolle spielen.¹³ Aus diesem Grund werden Prognosen im Ermittlungsverfahren hier nicht näher untersucht. Selbstverständlich gelten die allgemeinen Ausführungen dazu, wie sich der Entscheidungsträger sein Wahrscheinlichkeitsurteil bildet und wie sich die Wahrscheinlichkeit zur Überzeugung verhält, dennoch entsprechend.

b) Prognosen im Rahmen der Strafbarkeitsprüfung

Vorstellungen über einen hypothetischen Geschehensverlauf, der künftige Entwicklungen berücksichtigt, fallen ebenfalls unter den Prognosebegriff. Dies wird vor allem im Zusammenhang mit der Geeignetheit und Erforderlichkeit von Verteidigungshandlungen des Täters nach den §§ 32 ff. StGB relevant, weil es hier auf eine „Gefahr“ für den Täter ankommt.¹⁴ Nach richtiger Ansicht stellt das Gericht für die Gefahrbeurteilung seine eigene Prognose an. Dabei muss es denjenigen Sachverhalt zugrunde legen, der sich für den Richter nach Abschluss der Beweisaufnahme ergibt, allerdings beschränkt auf alles, was sich bis zum Tatzeitpunkt ereignet hat. Dass es auf diese Richterperspektive ankommt und damit entgegen der herrschenden Meinung nicht auf die Sichtweise eines „objektiven Dritten“, legt *Börger*¹⁵ überzeugend dar. Das Strafrecht verlangt in diesen Fäl-

¹¹ BVerfG, Beschluss v. 28.03.2002 – 2 BvR 2104/01, NJW 2002, 2856, 2860; *Köbel* in MüKo-StPO Bd. 2, 2016, § 170 Rn. 14; *Wenske* in MüKo-StPO Bd. 2, 2016, § 203 Rn. 18.

¹² Vgl. BGH, Urteil v. 18.06.1970 – III ZR 95/68, NJW 1970, 1543, 1544, wonach der Staatsanwaltschaft und dem Eröffnungsrichter bei Anwendung der §§ 170, 203 StPO ein weiter Beurteilungsspielraum überlassen ist.

¹³ *Moldenhauer* in KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 170 Rn. 5; *Wenske* in MüKo-StPO Bd. 2, 2016, § 203 Rn. 32; vgl. auch *Zopfs*, Der Grundsatz „in dubio pro reo“, S. 94 f.

¹⁴ Vgl. *Börger*, Studien zum Gefahrurteil im Strafrecht, S. 21.

¹⁵ *Börger*, Studien zum Gefahrurteil im Strafrecht, S. 57 ff.; genauer dazu unten Teil 3 Kapitel A III 2 c.

len also eine eigene Prognose des Gerichts, für welche die folgenden Ausführungen Gültigkeit haben.

c) Prognosen im Sanktionenrecht (Kriminalprognosen)

Im Tatbestandsmerkmal der „Erwartung“ oder auch der „Gefahr“ im Strafvollstreckungs- oder Maßregelrecht steckt ebenfalls das Erfordernis einer Prognose mit Blick in die Zukunft (§§ 56 ff. StGB, §§ 61 ff. StGB). Diese Normen bilden einen Schwerpunkt in der vorliegenden Untersuchung.

Zu lesen ist vielerorts insoweit von Legalprognosen, Sozialprognosen, Rückfall- oder Wiederholungsprognosen, Gefährlichkeitsprognosen oder Kriminalprognosen. Auch von positiven oder negativen, guten oder schlechten sowie von richtigen und falschen Prognosen ist die Rede. Um dem von *Pollähne* kritisierten „terminologischen Wildwuchs“ vorzubeugen, der bei der Verwendung dieser verschiedenen Begrifflichkeiten für die Prognose entstehen kann, wird hier die von *Pollähne*¹⁶ und *Volckart*¹⁷ vorgeschlagene terminologische Präzisierung übernommen: Danach meint die *Kriminalprognose* die Vorhersage, ob eine Person künftig eine kriminelle Tat begehen werde oder nicht; diese ist also in den §§ 56 ff., 61 ff. StGB angesprochen. Der Begriff der *Sozial-* oder *Legalprognose* umfasst hingegen sämtliches gesetzmäßige Verhalten, er beschränkt sich also nicht auf strafrechtlich relevantes Tun. Die Wortwahl ist veraltet, weil der Begriff nicht der gegenwärtigen Rechtslage entspricht, sondern derjenigen von 1953, wonach die Aussetzung der Strafvollstreckung die Erwartung voraussetzte, dass der Täter künftig ein „gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen“ werde.¹⁸ Seit 1969 allerdings wird nunmehr die Erwartung vorausgesetzt, dass der Täter „keine Straftaten mehr begehen wird.“¹⁹ Damit sind jetzt nur noch kriminelle Taten vom Wortlaut umfasst und aus diesem Grund sollte der Begriff der *Sozial-* oder *Legalprognose* in diesem Zusammenhang vermieden werden, weil er weiter ist als der Begriff der *Kriminalprognose*.²⁰ Die *Rückfall-* oder *Wiederholungsprognose* ist ein Sonderfall der *Kriminalprognose* und meint den Fall, dass eine Person bereits in der Vergangenheit mindestens eine kriminelle Tat begangen hat. Das ist der Regelfall, weil das Strafrecht erst unter dieser Voraussetzung über-

¹⁶ *Pollähne*, in Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“, S. 221–258, 223 ff.

¹⁷ *Volckart*, Praxis der Kriminalprognose, S. 1 f.

¹⁸ § 23 Abs. 2 StGB a.F., Drittes Strafrechtsänderungsgesetz vom 04.08.1953, BGBl. I, S. 735.

¹⁹ § 23 Abs. 1 StGB a.F., Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StRG) vom 25.06.1969, BGBl. I, S. 645; siehe auch § 56 Abs. 1 StGB in der heute gültigen Fassung.

²⁰ Vgl. auch BGH, Beschluss v. 11.01.2022 – 6 StR 493/21, BeckRS 2022, 225; Urteil v. 04.11.2021 – 6 StR 12/20, BeckRS 2021, 39177; Beschluss v. 01.07.2020 – 6 StR 106/20.

haupt einschlägig ist.²¹ Der Begriff der *Gefährlichkeitsprognose* hingegen ist irreführend, weil es niemals um eine *Gefährlichkeit* des Menschen als persönliche Eigenschaft geht.²² Eine Prognose kann lediglich die von einer Person ausgehende *Gefahr* betreffen, weshalb *Pollähne* darin zuzustimmen ist, dass der polizeirechtliche Begriff der *Gefahrenprognose* genauer ist, weil er sich eher an Situationen als an Persönlichkeitsmerkmalen orientiert.

Schließlich kann noch zwischen *positiven* und *negativen* Prognosen unterschieden werden, womit gesagt werden soll, ob der zu prognostizierende Umstand eintreten (positive Prognose) oder nicht eintreten werde (negative Prognose). Die gleiche Aussage kann auch mit dem Begriffspaar *günstig/ungünstig* getroffen werden, wobei hier die Aussage, dass der fragliche Umstand eintreten wird, als *ungünstige* Prognose deklariert wird, sofern an sie eine für den Betroffenen nachteilige Rechtsfolge (beispielsweise eine Maßregel) angeknüpft wird. *Günstig* ist demnach die Prognose, wenn damit eine für den Betroffenen positive Rechtsfolge verbunden wird, etwa die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung. Das Begriffspaar *günstig/ungünstig* impliziert, anders als das Begriffspaar *positiv/negativ*, bereits den Zweck der jeweils zu prüfenden Prognosenorm, und ist daher vorzuzugewandigt. Das Sanktionenrecht verlangt eine *günstige* Kriminalprognose, um eine Sanktion abzumildern oder teilweise zurückzunehmen. Die wichtigste Möglichkeit, dies zu tun, ist die bereits erwähnte Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB).²³ Weil es in dieser Arbeit nicht um eine eingehende Betrachtung sämtlicher Prognosenormen geht, sondern um die Art und Weise der Bildung eines Wahrscheinlichkeitsurteils ganz allgemein, bezieht sich die Arbeit beispielhaft auf diese Aussetzungsentscheidung gemäß § 56 StGB. Bezüglich jener Vorschriften, die eine *ungünstige* Prognose voraussetzen, weil sie Maßregeln der Besserung und Sicherung erstmalig oder deren Fortdauer anordnen,²⁴ wird die Arbeit sich beispielhaft mit § 63 StGB auseinandersetzen.

Die Unterscheidung zwischen einer *richtigen* und einer *falschen* Prognose macht nur dort Sinn, wo geprüft wird, ob das prognostizierte Ereignis entsprechend der vorangegangenen Prognose tatsächlich eingetreten ist oder wie vorhergesagt tatsächlich ausgeblieben ist. Weil durch einen Widerspruch zwischen Vorhersage und späterer Realität allerdings die einmal gemachte Prognose nicht

²¹ Dazu auch *Volckart*, R&P 2002, 105, 106.

²² *Pollähne*, in Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“, S. 221–258, 224; *Volckart*, Praxis der Kriminalprognose, S. 39 f.

²³ Siehe daneben auch §§ 59 ff. StGB, § 69a Abs. 7 StGB, § 67b StGB, § 67d Abs. 2 StGB, § 67c StGB, § 70a StGB, § 36 BtMG, §§ 21 ff. JGG, §§ 27 ff. JGG, §§ 88 ff. JGG, § 14a WStG.

²⁴ Etwa § 56f StGB, §§ 61 ff. StGB, § 67g StGB.

fehlerhaft wird, wenn sie im Zeitpunkt des Prognostizierens vertretbar war,²⁵ gilt es, auch dieses Begriffspaar zu meiden.

d) Prognosen im Rahmen der Strafzumessung

Auch im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne muss das Gericht prognostizieren, wenn es darum geht, welche Wirkungen der Strafe für das künftige Leben des Täters zu „erwarten“ sind, § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB.²⁶ *Streng*²⁷ spricht insofern von einer „allgemeinen Wirkprognose“. Auch für diese beanspruchen die nachfolgenden Ausführungen Gültigkeit.

2. Verdachtsentscheidungen

Wahrscheinlichkeitsurteile kommen schließlich im Zusammenhang mit einer *Glaubhaftmachung* vergangenen Verhaltens vor (§ 26 Abs. 2 StPO, § 45 Abs. 2 StPO). Auch hier müssen die behaupteten Tatsachen lediglich für wahrscheinlich gehalten werden.²⁸ Auch der *Anfangsverdacht* im Ermittlungsverfahren (§ 152 Abs. 2 StPO) bezieht sich auf die vergangene Tat und ist deshalb dieser Kategorie zuzuordnen. Für diese Verdachtsentscheidung im frühen Stadium zu Beginn der Ermittlungen steht der Staatsanwaltschaft allerdings ein eigener Beurteilungsspielraum zu, welcher durch das mutmaßliche Ergebnis gegebenenfalls durchzuführender Ermittlungen nur ausnahmsweise beeinflusst werden darf. *In dubio pro reo* kann bereits deshalb an dieser Stelle keine Rolle spielen. Eine Entscheidung nach dieser Regel setzt voraus, dass der Sachverhalt zureichend untersucht ist, damit überhaupt bewertet werden kann, ob der Tatrichter sich bei der vorhandenen Beweislage in einer Hauptverhandlung zu einer Verurteilung durchringen wird können.²⁹

3. Schätzungen

Prognosen verlangen dem Gericht ein schlichtes Ja oder Nein ab: entweder es sind weitere Straftaten zu erwarten oder dies ist nicht der Fall. Schätzklauseln hingegen verlangen vom Rechtsanwender Höhen- oder Mengenangaben. So richtet sich beispielsweise die Höhe eines Tagessatzes bei der Verhängung einer Geldstrafe nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters

²⁵ *Pollähne*, in Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“, S. 221–258, 225.

²⁶ Dazu *Heger* in Lackner/Kühl-StGB, 30. Aufl. 2023, § 46 Rn. 36a; *Tenckhoff*, Die Wahrheitstellung im Strafprozeß, S. 153 ff.; *Volckart*, Praxis der Kriminalprognose, S. 2.

²⁷ *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 413 Rn. 836.

²⁸ *Heil* in KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 26 Rn. 5.

²⁹ OLG Karlsruhe, Beschluss v. 16.12.2002 – 1 Ws 85/02, BeckRS 2002, 30298476.

und dabei insbesondere nach seinem Nettoeinkommen (§ 40 Abs. 2 StGB). Nach § 40 Abs. 3 StGB muss das Gericht die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes für die Verhängung einer Geldstrafe schätzen, wenn diese Grundlagen nicht zufriedenstellend ermittelbar waren. Eine Verurteilung kann auch zur Folge haben, dass vom Täter ein Geldbetrag eingezogen wird, der dem Wert desjenigen entspricht, was er aus einer Straftat erlangt hat, wenn die Einziehung des Gegenstandes selbst (etwa wegen dessen Beschaffenheit) nicht möglich ist, § 73c StGB. Umfang und Wert des Erlangten können dabei ebenfalls geschätzt werden, § 73d StGB.

Nicht nur im Kernstrafrecht, auch im Steuerstrafverfahren (Steuerhinterziehung nach § 370 AO) wird geschätzt: Zwar gilt die Schätzklausel des § 162 AO selbst unstreitig nur für das Besteuerungs- und nicht für das Strafverfahren. Das Gericht darf den durch die Finanzbehörde geschätzten zu versteuernden Betrag nicht ohne weiteres übernehmen, sondern hat sich selbst ein Urteil zu bilden (§ 261 StPO). Dies hindert das Gericht nach ständiger Rechtsprechung aber nicht daran, eine eigene Schätzung anhand der im Besteuerungsverfahren zulässigen Schätzmethoden vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Voraussetzung dafür ist die Gewissheit, dass der Steuerpflichtige einen Besteuerungstatbestand erfüllt hat, sodass die Schätzung sich allein auf das Ausmaß der verwirklichten Besteuerungsgrundlagen bezieht.³⁰

Daneben lässt die Rechtsprechung auch Schätzungen im Rahmen der Schuldfeststellung zu, wenn es um Serienstraftaten oder Vermögensdelikte geht. Diese gesetzlich nicht normierten Schätzbefugnisse sollen nicht Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit sein, da das Fehlen eines klaren gesetzgeberischen Willens eine Diskussion über ihre Zulässigkeit insgesamt erforderlich macht und es in dieser Untersuchung nicht um diese Zulässigkeit³¹, sondern allein um die Methode, also um die Art und Weise gehen soll, *wie* das Gericht bei einer Schätzung und damit bei der Bildung eines Wahrscheinlichkeitsurteils vorzugehen hat. Nur insoweit geht die Arbeit auf die richterliche Praxis von Schätzungen im Steuerstrafverfahren und zur Ermittlung der Schuldhöhe ein.³²

Aus dem gleichen Grund spielt für die vorliegende Arbeit auch die Frage nach der Zulässigkeit von solchen Schätzungen keine besondere Rolle, die nicht aufgrund von „geborenen“ Beweisschwierigkeiten³³ erforderlich sind, sondern al-

³⁰ BGH, Beschluss v. 06.04.2016 – 1 StR 523/15, NStZ 2016, 728, 729; Beschluss v. 06.10.2014 – 1 StR 214/14, NStZ 2015, 281; Beschluss v. 29.01.2014 – 1 StR 561/13, NStZ-RR 2014, 179; *Schmitz/Wulf* in MüKo-StGB Bd. 7, 3. Aufl. 2019, § 370 AO Rn. 199 f. m. w. N.

³¹ Siehe hierzu ausführlich *Otte*, Schätzungen im Rahmen der Schuldfeststellung, S. 129 ff.; *G. Ott*, JA 2005, 453 ff.

³² Siehe unten Teil 3 Kapitel A IV 1.

³³ *Zopfs*, Der Grundsatz „in dubio pro reo“, S. 290.

lein aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll erscheinen.¹ Geborene Beweisschwierigkeiten umfassen immensurable Faktoren – also jene, die sich einer exakten Berechnung entziehen, wie etwa das fiktive Nettoeinkommen, das einem Täter potentiell zur Verfügung stehen könnte, § 40 Abs. 3 StGB. Außerdem fallen solche Beweisschwierigkeiten darunter, die im Einzelfall unüberwindbar sind, obwohl die gesuchte Größe theoretisch feststellbar ist. Letzteres ist der Fall, wenn ein relevanter Umstand zwar grundsätzlich dem Beweis zugänglich ist, er aber im Einzelfall nicht ermittelt werden kann, weil die Erforschung beispielsweise durch das Steuergeheimnis verhindert wird (§ 30 AO).² Prozessökonomisch motivierte Schätzungen sind Schätzungen, die nicht zwingend notwendig wären, weil eine weitere Sachaufklärung nach § 244 Abs. 2 StPO möglich ist. Sie werden aber als sachdienlich angesehen, weil eine weitere Sachaufklärung unverhältnismäßig erscheint. Diese Arbeit blendet den Streit um ihre Zulässigkeit unter Hinweis auf die vertretenen Ansichten aus und widmet sich allein der Frage, welche Auswirkungen die prozessökonomisch motivierte Schätzung auf die In-dubio-Regel hat.³

B. Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung wird zu dem Ergebnis kommen, dass die In-dubio-Regel im Zusammenhang mit Normen, die ein Wahrscheinlichkeitsurteil verlangen, in nur einem Fall zu beachten ist. Dieser Fall ist der einer *gleichen Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Sachverhalte* und betrifft ausschließlich *Schätzungen*.⁴ Ist zum Beispiel für die Bemessung der Tagessatzhöhe im Rahmen der Festlegung einer Geldstrafe (§ 40 StGB) das genaue Nettoeinkommen des Verurteilten unbekannt, allerdings wahrscheinlich (§ 40 Abs. 3 StGB), dass das Einkommen mindestens 1.000 Euro beträgt, und ebenso wahrscheinlich, dass dieses Einkommen nicht über 2.000 Euro liegt, während völlig unklar erscheint, wo innerhalb dieses Spektrums das tatsächliche Einkommen liegt, dann sind für das Gericht alle Einkommenshöhen zwischen 1.000 Euro und 2.000 Euro gleich wahrscheinlich – und hat zugunsten des Verurteilten die Bemessung anhand des niedrigsten Werts zu erfolgen. Denn wenn das Gericht mehrere Werte als gleich wahrscheinlich ansieht, braucht es eine Entscheidungshilfe, damit

¹ Eine getrennte Untersuchung nach dem Grund für die Schätzung nehmen *Otte* und *Zopfs* vor, *Otte*, Schätzungen im Rahmen der Schuldfeststellung, S. 59 ff., 85 ff.; *Zopfs*, Der Grundsatz „in dubio pro reo“, S. 290 ff.

² *Otte*, Schätzungen im Rahmen der Schuldfeststellung, S. 59 ff., 85 ff.

³ Siehe unten Teil 3 Kapitel A IV 2.

⁴ Dazu Teil 3 Kapitel A IV.

Stichwortverzeichnis

- Abwägung
 - Abwägung 49, 74, 76
 - Abwägungsentscheidung 12, 74
 - Abwägungsfrage 75
 - Interessenabwägung 16, 49, 62, 73, 75
- Additionsregel 126, 156
- Amtsermittlungsgrundsatz 102, 104
- Anscheinsbeweis 89
- Argumentationslast 66
- Argumentationslastregel 66, 75, 76
- Argumentationsmaxime 75
- Aufklärungspflicht 25, 27
- Ausgangsvermutung 66
- Auslegung 12, 16, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 58, 60, 76
- Auslegungsmaxime 75
- Axiom 117, 118, 119, 130, 133

- Begründungslast 66
- Begründungspatt 64
- Bewährung 1, 7, 50, 61, 92, 142, 143
- Beweiskette 105, 134
- Beweislast 18, 68, 70, 71
- Beweislastregel 69, 70
- Beweispatt 76
- Beweisring 105, 134
- Beweiswürdigungsregel 78

- Deduktion 107
- Deduktiv 109, 111
- Denkgesetze 107, 116, 117, 133, 147, 154
- Deterministisch 106, 109
- Diagnose 42

- Einziehung 9
- Entscheidung
 - Entscheidungsfindung 15, 47, 78
 - Entscheidungshilfe 10, 46
 - Entscheidungspatt 22, 27, 43
 - Entscheidungsregel 18, 78, 94, 103, 142
 - Entscheidungsstruktur 18
 - Prognoseentscheidung 15, 17
 - Verdachtsentscheidung 15
- Epistemisch 11, 16, 22, 29, 34, 36, 48, 50, 74, 81, 91, 105, 106, 113, 116, 117, 134, 138, 148, 149
- Erfahrung
 - Erfahrung 57, 81
 - Erfahrungssatz 79, 81, 83, 88, 115, 116, 122, 135, 150
- Erklärung 81
- Erwartung 2, 6, 12, 30, 60, 61, 85, 87, 90

- Freiheit
 - Freiheit 63, 72
 - Freiheitsanspruch 64, 74
 - Freiheitsbeschränkung 66
 - Freiheitsgrundrecht 62, 64, 67, 73
 - Freiheitsinteresse 48, 66
 - Freiheitsrecht 64, 65, 72
 - Freiheitsvermutung 64, 65, 67, 72

- Gefahr
 - Anscheinsgefahr 39, 40
 - Gefahr 2, 5, 6, 7, 12, 30, 39, 40, 42, 62, 72, 73, 74, 85, 88
 - Gefahrenabwehr 72, 73
 - Gefahrenprognose 7, 76, 91
 - Gefahrenverdacht 40
 - Gefährlichkeit 77, 78
 - Gefährlichkeitsprognose 6, 7
 - Objektive 39
 - Rückfallgefahr 153
 - Subjektive 39
- Geldstrafe 1, 8, 9, 10
- Glaubhaftmachung 2, 8
- Grundsatz 63
- Gutachten 42, 91, 92, 152

- Gutachter 12, 153
- Häufigkeit, relative 32, 134, 140
- Indeterministisch 116
- Indiz
- Indiz 104
 - Indizienbeweis 17, 82, 89, 90, 95, 103, 105, 121, 134, 142, 146, 147
 - Indiztatsache 103
- In dubio contra reum 50
- In dubio mitius 56
- In dubio pro libertate 12, 49, 65, 66, 68, 76
- In dubio pro ratione legis 12, 49, 50
- In dubio pro reo 18
- Induktion 107
- Induktiv 12, 13, 17, 78, 79, 106, 107, 109, 112, 115, 139, 152, 154
- Interessenabwägung 16, 49, 62, 73, 75
- Iura novit curia 11, 53, 56
- Konfidenzintervall 151
- Likelihood 122, 134, 140
- Logik
- Induktive 17, 78, 79, 106, 116
 - Mathematische 107
- Maßregel 7, 62, 72, 73, 76, 92
- Mathematik 108, 118, 123, 130, 133, 148
- Menschenwürde 67, 68, 72
- Mittelfeld 58, 59
- Mittelwert 149
- Multiplikationsregel 125, 133, 156
- Non liquet 23, 46, 71
- Pfadadditionsregel 126
- Pfadmultiplikationsregel 125
- Prädikatenlogik 108
- Prämisse 55, 57, 78, 79, 81, 94, 107, 141
- Prinzip 62, 63, 66, 73
- Prinzipientheorie 62
- Produktregel 146, 150
- Prognose
- Falsche 7
 - Gefahrenprognose 7, 76, 91
 - Gefährlichkeitsprognose 6, 7
 - Günstige 7
 - Kriminalprognose 6, 12, 42, 43, 91, 153
 - Legalprognose 6
 - Negative 7, 62
 - Positive 7
 - Prognose 2, 4, 5, 6, 15, 42, 43, 81, 85, 88, 90, 121, 141, 143
 - Prognoseentscheidung 15, 17
 - Prognosegrundlage 104
 - Prognosegutachten 91, 92
 - Prognosemethode 92, 93, 112
 - Prognosenorm 4, 47, 58, 62
 - Prognoseurteil 76, 91
 - Richtige 7
 - Rückfallprognose 6
 - Sachverständigenprognose 12
 - Sozialprognose 6
 - Ungünstige 7, 48, 50
 - Wiederholungsprognose 6
- Propensity-Theorie 33
- Rechtsfrage 51, 54
- Rechtsstaatsprinzip 18, 67, 68, 69, 70, 72, 73
- Referenzklasse 135, 136, 140
- Regel
- Argumentationslastregel 66, 75, 76
 - Bayes-Regel 123, 127, 133, 147
 - Beweislastregel 18, 69, 70, 94, 103
 - Beweisregel 96, 102, 103
 - Beweiswürdigungsregel 18, 78, 94, 142
 - Entscheidungsregel 18, 78, 94, 103, 142
 - Logische 107
 - Regel 62, 66, 69, 70, 73
- Rückfallrisiko 42, 153
- Sachverständigengutachten 79
- Sachverständigenprognose 12
- Sachverständiger 42, 53, 91, 92, 93, 152, 153
- Schätzung
- Prozessökonomische 10
 - Punktwertschätzung 45
 - Schätzbefugnis 9
 - Schätzgrundlage 13, 104, 147
 - Schätzklausel 4, 8, 9, 18, 43, 152
 - Schätzmethode 9
 - Schätzrahmen 22, 43, 45, 46

- Schätzung 1, 2, 10, 15, 18, 22, 43, 45, 141, 147
- Schuld
 - Schuldfeststellung 9
 - Schuldprinzip 69, 72
- Semantik 57
- Semantisch 56
- Sicherheitsinteresse 48, 74
- Sicherungsbedürfnis 73, 74
- Sicherungsverwahrung 72
- Statistisch 115, 122, 134, 135, 136, 150, 151
- Steuerstrafverfahren 9
- Strafzumessung 8
- Subsumtion 55, 57
- Subsumtionsstoff 51, 54, 89
- Subsumtionstatsachen 89
- Syllogismus 12, 16, 51, 54, 57, 107

- Tatsache
 - Tatsache 51, 52, 53, 54, 86
 - Tatsachenaussage 52, 79, 81, 85
 - Tatsachenfeststellungen 51
 - Tatsachenfrage 51
 - Tatsachengrundlage 12, 79, 81, 91, 105, 141
 - Tatsachenurteil 52, 88, 89
 - Tatsachenwelt 57
- Theorem 120, 130, 133

- Überzeugung
 - Freie 96
 - Überzeugung 16, 22, 23, 35, 37, 149
 - Überzeugungsbildung 107
 - Überzeugungsgrad 11, 22, 35
 - Überzeugungspflicht 21, 22
 - Volle 11, 16, 27, 30, 36
- Umschlagspunkt 48, 49, 50, 62, 73
- Unterbringung 72, 76, 153
- Untersuchungsgrundsatz 25, 71

- Verdacht
 - Anfangsverdacht 2, 8
 - Fluchtverdacht 4
 - Gefahrenverdacht 40
 - Tatverdacht 2, 5, 40
 - Verdacht 2, 4
 - Verdachtsentscheidung 4, 8, 15
 - Verdachtsnorm 4
 - Verdunkelungsverdacht 4
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 65, 73
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 60
- Verhandlungsgrundsatz 25, 71
- Vermutung 64
- Vorhersage 81, 90

- Wahrnehmung 57, 83
- Wahrscheinlichkeit
 - A-posteriori- 123
 - Epistemische 11, 16, 22, 29, 34, 36, 48, 50, 74, 81, 105, 106, 113, 116, 117, 134, 148, 149, 151, 152
 - Gleiche 10, 12
 - Induktive 113, 116
 - Klassische 30
 - Logische 34
 - Mathematische 108
 - Objektive 29, 33, 37, 78
 - Ontische 29
 - Rückfallwahrscheinlichkeit 153
 - Statistische 32, 33, 92, 122, 134
 - Subjektive 29, 35, 37, 130
 - Totale 125, 133
 - Verurteilungswahrscheinlichkeit 2, 5
 - Wahrscheinlichkeit 16, 27, 28, 30, 38
 - Wahrscheinlichkeitsbegriff 28, 29
 - Wahrscheinlichkeitsberechnung 133
 - Wahrscheinlichkeitsgrad 11, 15, 16, 36, 37, 48, 49, 50, 73, 74, 88, 118
 - Wahrscheinlichkeitsmathematik 121, 133
 - Wahrscheinlichkeitsrechnung 79, 118, 130, 148
 - Wahrscheinlichkeitsskala 16, 30, 75, 118, 148
 - Wahrscheinlichkeitsstufe 16, 50, 149, 152
 - Wahrscheinlichkeitstheorie 17, 79, 117, 130, 147
 - Wahrscheinlichkeitsurteil 1, 2, 17
- Werturteil 52, 85, 88
- Wette 131

- Zweifel 19, 21, 23, 24